

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

Nr 87.

Freitag, den 2. November

1877.

Bekanntmachung.

Die Schulvorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzeige über die für den Fall einer Mobilmachung als **unabkömmlich** zu bezeichnenden Lehrer spätestens bis zum

15. November dieses Jahres

anher zu erstatten und dazu das S. 166 des Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876 ersichtliche Schema zu benutzen ist.
Meißen, am 23. October 1877.

Königliche Bezirkschulinspektion.

i. v. **Mayer.** **Wangemann.**

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 26. zum 27. dieses Monats in dem Dorfe Kesselsdorf mittels Einbruchs nachstehende Gegenstände, als a. ein bunter großer Sophatteppich, b. zwei silberne Leuchter mit grünen Perlen-Manchetten, c. eine Wanduhr, Holz mit schwarzem Glas und blanken Schnuren nebst Gewichten, d. 3-4 grau und weiße, große Damast-Servietten, e. 10 weiße Damast-Servietten in verschiedenen Mustern und „Anna“ gestickt, f. ein Damast-Kassettuch mit den Buchstaben „J. S.“ blau gestickt, g. ein langes Damast-Tafeltuch mit schwarzen Buchstaben gezeichnet, h. ein Damast-Tafeltuch ohne Namen, i. 8-10 feine Damast-Tischtücher, k. 6-12 kleine Damast-Servietten mit Franzen, l. verschiedene schmale lange Damast-Kassettücher, Alles sehr fein in extra schönen Mustern und zum meist „A. R.“ gestickt, m. ein Paar kurze kalblederne Herrenstiefel, n. eine weiße Staubdecke, o. eine weiße große Damast-Serviette mit dem Muster „die Kathedrale zu Lyon“, p. eine Jagdtasche, q. ein Herrenrock, r. 1 Paar Stiefeln, s. ein Paar Frauenstrümpfe, t. 3 Stück weiße Vorhänge, u. 8 Stück Taschentücher und v. verschiedene Kinderwäsche spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit veröffentlicht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 29. October 1877.

Dr. **Gangloff.**

Bekanntmachung,

die Eröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

Dienstag, den 6. November dieses Jahres, soll die **Fortbildungsschule** für **Knaben** in hiesiger Stadt wieder eröffnet werden und haben wir daher Folgendes zur Nachachtung der Beteiligten bekannt zu machen:

1. Die sub. 2. gedachten Aufnahmepflichtigen haben sich am kommenden **Sonntag, den 4. November d. J.**, in der Zeit von Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 bis 12 Uhr im zeitherigen Fortbildungsschullocal bei dem Herrn Schuldirektor Beck hier **persönlich** anzumelden;
2. Aufnahmepflichtig sind alle diejenigen hier anhaltlichen männlichen Personen, welche Ostern 1875 und 1876 sowie Ostern dieses Jahres aus der Schule entlassen worden sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **neun** Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Abs. 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;
3. Die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
4. Die Schüler erhalten wöchentlich fünf Unterrichtsstunden und zwar Dienstags von Abends 6-8 Uhr und Freitags von Abends 6 bis 8 Uhr sowie Sonntags Vormittags von 11-12 Uhr;
5. Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
6. Auswärtige können nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Schulvorstandes und auch da nur unter gewissen Bedingungen, z. B. gegen Abentrichtung von Schulgeld u., Aufnahme finden;
7. Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverräumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
8. Die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Rechen-, Schreibe- und Notizbücher, eine Tafel, Reifzeug und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Wilsdruff, am 29. October 1877.

Der Schulvorstand.

Ficker, Brgmstr.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Sonntag, den 4. November dieses Jahres,

Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

soll auf der hiesigen Schießwiese eine Hauptübung der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden, und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder der städtischen und freiwilligen Feuerwehr, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen u., bei Vermeidung von 1 Mark Ordnungsstrafe, pünktlich einzufinden.

Dienstbehinderungen sind bei den Herren Abtheilungsführern anzubringen und werden solche, wenn sie von Letzteren zur Befreiung von der Uebung nicht für ausreichend erachtet werden sollten, der Feuerlöschdeputation zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wilsdruff, am 27. October 1877.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Dresden, 30. October. In der heutigen Sitzung der II. Kammer ergriff der Finanzminister von Kömmerig das Wort zu einer ausführlichen günstig aufgenommenen Darlegung der Finanzlage. Der Abg. Krause richtete hierauf einen Angriff gegen die Regierung, in welchem er betonte, daß die jetzige ungünstige Finanzlage wesentlich durch das Mißtrauen gegen das Reich und durch die Eisenbahnpolitik der

Kammern herbeigeführt worden sei, welche den Anlauf der Privatbahnen lediglich zu Liebe der damaligen Politik der Regierung zu Stande gebracht hätten. Diesen Ansichten gegenüber bemerkte neben den Abg. Walter, v. Delschlägel, Günther, Dr. Mindwig, Freitag, Ackermann, Stephani, Dr. Heine und Hartwig, namentlich der Abg. Schaffrath, daß der Abg. Krause das deutsche Reich nur zu oft mit Preußen zu identificiren pflege und daß es eine schwere Beleidigung der Kammer sei, zu behaupten, dieselbe habe sich in ihren Beschlüssen